



Sprecher:

Gerold Abrahamczik

Telefon: 0151/16734073

E-Mail: cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net

www.cbp.caritas.de/91342.asp

Datum: 20. September 2020

**Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur
Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts**

Vorbemerkungen

Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rund 200.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.000 Mitgliedseinrichtungen im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung. Als ehrenamtliche Angehörigenvertretung sind wir nicht nur „vor Ort“ in den verschiedenen Mitgliedseinrichtungen und Diensten des CBP sondern zusätzlich auch auf Bundesebene aktiv. Hier bündeln wir die Interessen der von uns vertretenen Menschen und bringen diese in die verschiedenen Gesetzgebungsverfahren ein.

So haben wir uns auch intensiv mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrecht beschäftigt und legen hierzu unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor.

Stellungnahme

Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung sind vielfach auch ehrenamtliche Betreuer ihrer Kinder, Lebenspartner, Brüder und Schwestern. Wir haben deshalb bereits im vergangenen Jahr in bundesweiten Veranstaltungen die anstehende Reform des

Wir sind das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Beiratsmitglieder: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Bernhard Hellner, Wolfgang Helms, Klemens Kienz, Anni Rehmann, Josefa Schalk, Armin Schwarz



Betreuungsrechtes mit Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuern der im CBP betreuten Menschen mit Behinderung diskutiert und in Workshops behandelt. Dabei ist ein Forderungspapier entstanden, das vier Forderungen für die anstehende Reform des Betreuungsrechts aus der Sicht von Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuern von Menschen mit Behinderungen benennt. Diese Forderungen sind:

1. Der Wille des Betreuten steht über allem
2. Einheitliche Berichtspflicht
3. Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer verbessern
4. Flächendeckende Einrichtung von Betreuungsvereinen

Im Folgenden gliedern wir unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf nach diesen vier Forderungen. Dabei stellen wir die Formulierungen aus der Diskussion des Sachverhaltes mit den Eltern und ehrenamtlichen Betreuern (kursiv gesetzt) unseren Ausführungen zu den einzelnen Punkten voran.

1. Der Wille des Betreuten steht über allem

„Die gesetzlichen Betreuer haben die Pflicht, ihre Betreuten bei der Artikulierung und Umsetzung ihres Willens zu fördern und zu unterstützen („assistierte Entscheidungsfindung“). Dies erfordert kontinuierliche Kontakte zwischen Betreuten und Betreuern. Besonders anspruchsvoll ist dies bei Personen, die ihren Willen nicht verbal äußern können.“

Im Referentenentwurf ist vor allem begrüßenswert, dass man stärker als bisher die Wünsche von Menschen mit rechtlicher Betreuung als zentralem Maßstab für die Ausgestaltung eines Betreuungsverhältnisses zugrunde legen will und damit dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten mehr Geltung verschafft.

Die rechtliche Betreuung dient in erster Linie zur Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln. Der Betreuer darf das Mittel der Stellvertretung als ersetzendes Handeln nur einsetzen, soweit es erforderlich ist.

Bei aller Stärkung der Selbstbestimmung besteht eine zentrale Herausforderung darin, den Schutz der Betreuten trotzdem zu gewährleisten und das Schutzprinzip nicht zu vergessen.

Die Klarstellung der Unterstützungspflicht im § 1821 Absatz 1 BGB-E durch den rechtlichen Betreuer wird durch den Angehörigenbeirat des CBP ausdrücklich begrüßt. Insbesondere begrüßen wir die Klarheit des Referentenentwurfes, wenn wie folgt im § 1821 Absatz 2 BGB-E formuliert wird: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.“

Der mutmaßliche Wille erlangt Bedeutung, wenn der Wunsch des Betreuten nicht feststellbar ist oder in Ausnahmefällen den Wünschen nach Vorgabe des § 1821 Absatz 3 nicht zu entsprechen ist. In § 1821 Absatz 3 Nr. 1 BGB-E ist die Grenze für Selbstgefährdung nunmehr ganz auf die persönlichen Umstände des Betreuten bezogen und knüpft nicht mehr an den Begriff des Wohls in § 1901 Absatz 3 BGB an. Die häufig zitierte „Wohlschranke“ greift nicht mehr und wird gänzlich durch den Willen des Betreuten und hilfsweise durch den mutmaßlichen Willen ersetzt. Dies findet unsere ausdrückliche Zustimmung, da die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen deutlich gestärkt und die konsequente Ausrichtung an den Wünschen der Betreuten



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

unmissverständlich als oberster Maßstab etabliert wird. Das in der Begründung des Referentenentwurfs vorgeschlagene Instrument einer unterstützten Entscheidungsfindung halten wir für einen guten Weg, diese Ziele zu erreichen.

In diesem Kontext begrüßen wir die in § 1863 Absatz 3, Nr. 5 BGB-E benannten Verpflichtung auch über die Sichtweise des Betreuten zu berichten. Diese stellt durch das Betreuungsgericht nachprüfbar sicher, dass Wunsch und Wille des Betreuten in allen Angelegenheiten laufend und nachweislich erforscht wurden und maßgeblich für das Handeln des Betreuers sind.

In diesem Zusammenhang kann es hilfreich sein, wenn zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung bei der Entscheidungsfindung eine entsprechende Assistenzleistung als Fachleistung der Eingliederungshilfe zur Hilfestellung für den Menschen mit Behinderung und seinem Betreuer im SGB IX verortet wird. Wird diese Fachleistung von dem Menschen mit Behinderung oder seinem Betreuer im Rahmen der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe gewählt, so sind hier hohe Qualifikationsanforderungen an die Leistungserbringung zu stellen.

Der Referentenentwurf zur Reform des Betreuungsrechts bleibt im Bereich der Kontaktpflicht weit hinter den Erwartungen von Betreuten und deren Angehörigen zurück. Weder eine Kontaktpflicht noch eine Fallzahlbegrenzung für Berufsbetreuer fanden Eingang in den Referentenentwurf.

Wie oft ein Betreuer Kontakt aufnehmen muss, wie persönlich er sich kümmern muss, ist wiederum nirgends klar geregelt.

Der Betreuer soll den Willen des Betreuten herausfinden und dann in diesem Sinne handeln, dazu muss er den Betreuten aber regelmäßig sehen. Ebenso kann ein mutmaßlicher Wille nur dann fundiert ergründet werden, wenn persönlicher Kontakt zum Betreuten gehalten wird. Bisher war die Kontaktpflicht nur indirekt in § 1908b Absatz 1 zweite Alternative BGB geregelt, ebenso die Besprechungspflicht in § 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB.

Der Gesetzgeber sollte durch eine konkrete Beschreibung dieser Rechtspflichten jeglichen Spielraum für Interpretationen unterbinden. Sowohl die Kontaktpflicht als auch die Besprechungspflicht stellen den Kernbereich der Betreuung dar und dürfen nicht nur als Empfehlung verstanden werden. Der Betreuer ist verpflichtet den persönlichen Kontakt zu halten und sich einen Eindruck zu verschaffen. Dieser persönliche Eindruck kann auch nicht dadurch ersetzt werden, dass ein Angestellter den Betreuten aufsucht oder nur ein telefonischer Austausch mit der Einrichtung stattfindet.

Je weniger ein Betreuer in der Lage ist verbal zu kommunizieren umso mehr braucht es den persönlichen Kontakt, um den Willen des Betreuten zu erkennen und diesen umzusetzen.

Der Betreuer sollte den Betreuten deshalb zumindest einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen und soweit es die Behinderung des Betreuten zulässt, sich mit Ihm besprechen.

Durch diese Regelung könnte auch das häufig zurecht kritisierte Geschäftsmodell der Berufsbetreuer, die sehr viele Fälle anhäufen, gelöst werden. Mit der steigenden Zahl der Fälle wird die Zeit, in der sich diese Kanzleien mit dem jeweiligen Betreuten beschäftigen können, unverhältnismäßig verkürzt, was insbesondere Eltern, die die Betreuung für ihre Kinder abgeben müssen, mit großer Sorge betrachten.



Da der Referentenentwurf bisher weder eine konkret gefasste Kontaktpflicht noch eine Fallzahlbegrenzung vorsieht, fordern wir analog des § 1790 Absatz 3 BGB-E auch für die rechtliche Betreuung erwachsener Menschen eine persönliche Mindestkontaktfrequenz von einmal im Monat.

2. Einheitliche Berichtspflicht

„Im Sinne einer adäquaten Betreuungsaufsicht sind die persönlichen Umstände des Betreuten in den jährlichen Berichten an das Betreuungsgericht bundeseinheitlich zu erfassen und dabei angemessen zu berücksichtigen. Dies umfasst auch die Berichterstattung über die assistierten Entscheidungsfindungen während des Berichtszeitraumes.“

Die Vereinheitlichung der Berichtspflicht und eine Klarstellung in wesentlichen Inhalten in § 1863 BGB-E kann nur begrüßt werden. Die Erweiterung des Jahresberichts um den Aspekt der unterstützten Entscheidungsfindung und den persönlichen Umständen während des Berichtszeitraums wird die Lebenswirklichkeit des Betreuten besser und umfassender spiegeln als dies bisher der Fall war. Ebenso der verpflichtende Anfangsbericht nach § 1863 Absatz 1 BGB-E, der auf einem oder mehreren Kennenlerngesprächen fußt, als auch das für das Betreuungsgericht verpflichtende Anfangsgespräch für ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung nach § 1863 Absatz 2 BGB-E, begründen eine solide, persönliche Basis für eine rechtliche Betreuung.

3. Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer verbessern

„Ehrenamtliche Betreuer fühlen sich oftmals allein gelassen. Sie sind deshalb bereits bei der Bestellung durch das Amtsgericht verpflichtend umfassend zu informieren und in ihre Aufgaben einzuweisen. Hierzu gehört auch die Information über Beratungsmöglichkeiten beispielsweise durch Betreuungsvereine.“

Es sind finanzielle Anreize für die ehrenamtlichen Betreuer zu schaffen, um die Nutzung der Beratungsangebote der Betreuungsvereine zu fördern. Denkbar wäre hier eine Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung bei nachgewiesener Inanspruchnahme solcher Beratungsangebote.“

Sowohl das jetzige Betreuungsrecht wie der Referentenentwurf stellt ein umfassendes rechtliches System der Begleitung, Beratung und Hilfe zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Ansprechpartner sind danach das Betreuungsgericht, die Betreuungsstellen und vor allem die anerkannten Betreuungsvereine, soweit sie denn vorhanden sind. Die Umsetzung ist nach den allgemeinen Erfahrungen eher kritisch zu betrachten.

Es ist daher zu begrüßen, dass das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) durch ein Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG-E) ersetzt wird. In diesem Gesetz sollen künftig all diejenigen Regelungen zu finden sein, die die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer ausgestalten.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften, die den ehrenamtlichen Betreuern die notwendige Ausbildung, Anleitung und Unterstützung geben und die wir nicht nur begrüßen, sondern auch ausdrücklich befürworten:



- So hat die Betreuungsbehörde u.a. als neue Pflicht ehrenamtlichen Betreuern beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein behilflich zu sein. Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung selbst zu gewährleisten, wenn der ehrenamtliche Betreuer dies wünscht oder in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht (vgl. § 5 BtOG-E).
- Der Gesetzentwurf hat durch Neuformulierung der Beratungspflichten des Betreuungsgerichts festgeschrieben, dass sich die Beratung nicht auf eine Einführung der Tätigkeit zu Beginn einer neuen Betreuung beschränkt, sondern diese Beratung bei Bedarf dauerhaft während der gesamten Betreuung zu erfolgen hat. Der Betreuer hat damit einen Rechtsanspruch auf Beratung. Im neuen § 1861 Absatz 2 BGB-E wird das Verpflichtungsgespräch des ehrenamtlichen Betreuers jetzt im materiellen Recht als Teil der gerichtlichen Beratung und Aufsicht geregelt. In diesem persönlichen Gespräch ist der Betreuer über seine Aufgaben zu unterrichten und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinzuweisen.
- Den Betreuungsvereinen ist nun die Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BtOG-E als gesetzliche Aufgabe zugewiesen. In § 22 BtOG-E ist unverbindlich die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer durch eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein vorgesehen (Kann-Vorschrift). Leider regelt der Entwurf dies nicht verbindlich im Rahmen einer Muss-Vorschrift. Dies wird nicht als praxisnah empfunden und wird insoweit hier nicht unterstützt.

Angemessener wäre hier eine Soll-Vorschrift, noch besser eine Muss-Vorschrift.

Im vorliegenden Entwurf wird auch zwischen ehrenamtlichen Betreuern aus dem persönlichen Umfeld bzw. Familienangehörigen und „ehrenamtlichen Fremdbetreuern“ unterschieden. Der Entwurf mag hier dem Gedanken folgen, dass nahen Angehörigen nicht der grundsätzliche Verdacht unterstellt werden soll, sie müssten kontrolliert werden, welcher eventuell zu einem Verzicht des Amtes führen könnte. Das sehen wir kritisch. Nach unserer Auffassung können auch im familiären Umfeld Probleme entstehen. Gerade die enge emotionale Bindung zwischen z. B. Eltern und ihren behinderten Kindern birgt die Gefahr, dass Entscheidungen im Rahmen der unterstützten Entscheidungsfindung durch den Wunsch der Eltern für ihre behinderten Kinder dominiert werden und so der Wunsch und Wille des behinderten Kindes nicht entsprechend umgesetzt wird. Deshalb benötigen Eltern und Angehörige als ehrenamtliche Betreuer von Menschen mit Behinderung öfter einer Begleitung, die sie entsprechend sensibilisiert und zur Selbstreflexion anhält, als dies fremde ehrenamtliche Betreuer mit möglichen berufsbedingten Vorerfahrungen benötigen. Eine solche Differenzierung ist aus unserer Sicht zumindest Überdenkens wert.

Auch hier wäre also zumindest eine Soll-Vorschrift wünschenswert, um möglichen Vorfällen im Voraus zu begegnen.

- Zur finanziellen Unterstützung der Betreuer soll künftig der Aufwendungsersatz in § 1876 BGB-E und die Aufwandspauschale in § 1877 BGB-E geregelt werden. Die Regelungen zum Aufwendungsersatz sind unmittelbar nur für den ehrenamtlichen Betreuer anwendbar, was zu begrüßen ist. Die Aufwandspauschale, vorher „Aufwandsentschädigung“ gilt gleichfalls nur für den ehrenamtlichen Betreuer. Die



leichte Erhöhung der Aufwandspausche auf 420,00 € ist zwar zu begrüßen, sollte aber, wie in der Begründung dargelegt, im Rahmen der geplanten umfassenden Anpassung des Justizkostenrechts und insbesondere der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Änderungen des JVEG neu bewertet werden.

- Mit unserer Forderung zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Betreuungsverein als Verpflichtung und der damit verbundenen Wahrnehmung von Einführungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen sowie auch weitergehender Beratungsgespräche entstehen den ehrenamtlichen Betreuern zusätzliche finanzielle Aufwendungen.

Wir halten es für notwendig, diesen zusätzlichen Aufwand für die ehrenamtlichen Betreuer neben der Aufwandspauschale zu ersetzen. Hierzu sollten diese Aufwendungen als weiterer Aufwendungsersatz in § 1877 Absatz 2 BGB-E als neue Nummer aufgenommen werden.

4. Flächendeckende Einrichtung von Betreuungsvereinen

„Betreuungsvereine sind flächendeckend einzurichten. Sie unterstützen und beraten verpflichtend die ehrenamtlichen Betreuer. Hierfür ist die 10 % Eigenbeteiligung der Betreuungsvereine abzuschaffen.“

Wir begrüßen, dass die Stärkung der Betreuungsvereine als ein wesentlicher Bestandteil der Reform des Betreuungsrechts eingeordnet wird und die Doppelzuständigkeit der Betreuungsvereine für Querschnittsarbeit und Betreuungsführung grundsätzlich erhalten bleiben soll.

Neben den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden stellen die Betreuungsvereine eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Über das Führen von Betreuungen hinaus werden ihnen vom Gesetzgeber wichtige Aufgaben zugewiesen. Den Betreuungsvereinen obliegt damit die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken, indem sie ehrenamtliche Betreuer gewinnen, einführen, fortbilden, unterstützen und beraten.

Wir halten es deshalb für wichtig und richtig, dass die Aufgaben der Betreuungsvereine als „Aufgaben Kraft Gesetz“ jetzt in einer eigenen Vorschrift und getrennt von den Anerkennungsvoraussetzungen geregelt werden (§ 15 BtOG-E). So auch die Klarstellung, dass die Pflicht zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer, gemäß Absatz 1 Nummer 3, sich nur auf ehrenamtlichen Betreuer bezieht, die vom Betreuungsgericht bestellt sind.

Gerade am Anfang der Tätigkeit als Betreuer ist es wichtig, dass dieser in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die Betreuungsbehörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat, das meist von den Betreuungsvereinen durchgeführt wird. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Wir sehen hier eine Fülle von Aufgaben, die im Rahmen der Querschnittsaufgaben dauerhaft erfüllt werden müssen. Es ist den Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuern bewusst, dass in Anbetracht der aktuellen Situation, für eine Vielzahl der Betreuungsvereine im gesamten Bundesgebiet existenzbedrohende Bedingungen gegeben sind. Neben dem Fachkräftemangel



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

gibt es bundesweit kein einheitliches und auskömmliches Fördermodell für die Aufgaben, welche den Vereinen übertragen wurden. Für das Überleben der Betreuungsvereine ist es höchste Zeit, notwendige Schritte für eine kostendeckende Finanzierung auf den Weg zu bringen.

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass §17 BtOG-E einen Rechtsanspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Deckung der Kosten für die gesetzlichen Aufgaben vorsieht und die 10-prozentige Eigenbeteiligung entfällt.

Durch die Länderhoheit bezüglich der Umsetzung der Finanzierung der Betreuungsvereine ergibt sich die Möglichkeit der kommunalen Förderung. Daraus resultiert jedoch, dass die Vereine bei fehlender kommunaler Förderung keinen Anspruch auf Mittel des Landes haben.

Diese Koppelung muss ausgeschlossen werden.

Die kommunale Förderung ist nach unserer Ansicht vorrangig und sollte der flächendeckenden Sicherung eines ausreichenden Angebots zur Einführung der ehrenamtlichen Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung dienen. Das bedarf aber einer flächendeckenden Versorgung mit Betreuungsvereinen.

Wir fordern deshalb die Aufnahme eines neuen Satz 2 in Absatz 2 unter § 6 BtOG-E: "Soweit nicht vorhanden, wirken die Behörden auf die Einrichtung von Betreuungsvereinen hin."

Gerold Abrahamczik
(Sprecher)